

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283

Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

07.05.2017

**An das
Landgericht Mönchengladbach
Per Fax 02161 276310**

Aktenzeichen: 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 und 4 Cs 2331/16 – Strafsache Hielscher

Betreff: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.04.2017 und Gehörsrüge

Das Landgericht hat mit Entscheidung vom 10.04.2017 die Entscheidung des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016, mit der ich als Wahlverteidiger nach § 138 StPO Abs. 2 des Angeklagten Hielscher zugelassen wurde, abgeändert und die Zulassung versagt.

Es wird zudem für den Fall, dass eine Beschwerde hier als unzulässig angesehen wird, Gehörsrüge erhoben und die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt.

Zulässigkeit

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs.2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Angeklagten das Recht zur Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Angeklagten gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum §138 Punkt 3:

„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“ (Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat.

Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen), können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“ (Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

Vorliegend hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz, mit dem ich als Wahlverteidiger des Angeklagten Hielscher zugelassen wurde, nicht aufgehoben, sondern lediglich abgeändert und die Genehmigung versagt. Wir haben es also hier mit einem Fall des § 138 III StPO „Versagung der Genehmigung“ zu tun.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Anspruch des zum Verteidiger Gewählten auf rechtliches Gehör und ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

Begründung

Das Landgericht durfte die Entscheidung des Amtsgerichtes nur auf Ermessensfehler prüfen.

Es hat aber eine – nicht zulässige – Sachentscheidung getroffen.

Dabei wurden zudem weder das Vorbringen der Angeklagten und Verteidiger noch des Amtsrichters, der gegen die Verteidiger nichts einzuwenden hatte, berücksichtigt. Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage – wurde auch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde auf Grund völlig anderer Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung entschieden.

Das Landgericht bezieht sich in seiner Entscheidung in Bezug auf meine Tätigkeit als Verteidiger auf im Internet veröffentlichte Texte, die Angeklagten ohne anwaltliche Unterstützung Tipps geben. Deren Autorenschaft wird vom Landgericht nicht einmal geklärt, allerdings mir zugeordnet. Dann leitet das Landgericht aus der dort vertretenen Meinung ab, ich würde mich an das Sachlichkeitsgebot nicht halten, die bereits erfolgte Genehmigung nach § 138 Abs. 2 sei daher zu verweigern bzw., in diesem Fall, zu widerrufen.

Das Vorbringen neuer Entscheidungsgründe im Beschwerdeverfahren hat mit der Prüfung des Ermessens nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine unzulässige neue Sachentscheidung. Hinzu kommt, dass das neue Vorbringen Art. 5 GG eklatant verletzt.

Weiterhin kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer vorliegend keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem, vom Landgericht ja selbständig als Begründung eingeführten Punkt (justiz-kritischer Text auf der Homepage www.laienverteidigung.tk und die daraus folgende Annahme, im Prozessverlauf das Sachlichkeitsgebot zu verletzen) zu äußern. Er hatte keine Gelegenheit, seinen Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen. Im Antrag der Staatsanwaltschaft waren die vom Landgericht letztlich der nachträglichen Aufhebung der Genehmigung zugrunde gelegten Texte und Gründe nicht benannt. Sie waren mir und den anderen Verteidiger*innen sowie den Angeklagten daher nicht bekannt. Folglich handelt es sich bei dem Beschluss des Landgerichts um einen Überraschungsbeschluss, der ohne rechtliches Gehör ablief.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Dies verletzt Art. 5 GG.

Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist.

Dafür seien Belege angebracht, zunächst ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas zitiert, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12):

„Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann. Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ...

Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ...

In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.

ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann?

In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei. ... Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.

ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?

Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewissen Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wir machen einfach immer weiter mit unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.“

Etliche Anwält*innen haben solche und ähnliche Aussagen über das Strafrechtssystem getroffen, so unter anderem Rolf Bossi (2006) in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz“:

„Strafprozessordnung von 1877 - sie gilt in ihrem Kern bis in die Gegenwart.“ (S. 89)

„Der Vorwurf, er verprügle seit längerer Zeit Frau und Kinder, gilt fast automatisch als glaubwürdig, wenn der Beschuldigte Sozialhilfeempfänger ist. Ganz anders die Unterstellung gegenüber einer promovierten Pädagogin, sie misshandle seit Jahren ihren Mann.“ (S. 96)

„Faktisch läuft der Paragraph 336 des Strafgesetzbuches somit mehr oder weniger ins Leere; eine Anklage, erst recht eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung ist so gut wie ausgeschlossen.“ (S. 126)

„Statt den Mut und die Kraft zu einer Selbstreinigung der Justiz aufzubringen und die schweren Rechtsbeugungen ihrer braunen Berufskollegen angemessen hart zu bestrafen, war die bundesdeutsche Justiz nach 1945 mehr und mehr bestrebt, den entsprechenden Paragraphen 336 des Strafgesetzbuches immer restriktiver auszulegen. Bis heute wird durch diese Erblast eine effektive Selbstkontrolle und Selbstkorrektur der Justiz verhindert.“ (S. 272)

„Nach meiner Erfahrung ist unsere Justiz nicht in der Lage, eigenes Fehlverhalten nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Maßstäbe zu behandeln.“ (S. 277)

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürften Verteidiger*innen wie Rolf Bossi und Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cécile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes. Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt.

Die zitierten Meinungen der zwei Strafverteidiger mit erheblicher Reputation sind kein Einzelfall. In der Einladung zum 34. Strafverteidigertag in Hamburg vom 26. 28.2.10 hieß es unter dem Titel "Wehe dem, der beschuldigt wird":

„Beschuldigte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sehen sich einer staatlichen Übermacht gegenüber, der sie gleichviel ob schuldig oder unschuldig nicht gewachsen sind. Denn der mit der Beschuldigung konfrontierte Bürger verfügt in der Regel nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen, dem gegen ihn erhobenen Vorwurf wirkungsvoll zu begegnen. ... Den Strafverfolgungsorganen müssen vielmehr wirksame Grenzen gesetzt und ihre Handlungen einem System ständiger Kontrolle unterworfen werden.“

Kritische Meinungen dieser Art werden auch von (ehemaligen) Richter*innen und Staatsanwält*innen vertreten. Sie sind also keineswegs besonders weit hergeholt, abwegig oder zeichnen eine besonders kritische Einstellung der Verteidiger*innen aus, die in diesem Verfahren vom weiteren Verlauf

ausgeschlossen wurden. Beispiele für ähnliche Aussagen zur Strafjustiz von Richter*innen und Staatsanwält*innen:

Fritz Bauer, ehem. Generalstaatsanwalt in Frankfurt, zitiert nach: Lexikon Linker Leitfiguren (Hrsg. Edmund Jacoby, S. 33ff.)

"Der Staat schützt bestimmte Interessen, mit Moral hat dies nichts zu tun. Die Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung lehren uns, wie wandelbar diese Interessen sind. Niemand kann in Abrede stellen, daß zweifelhafte Interessen geschützt wurden und werden; ..."

Der ehem. Generalstaatsanwalt von Schleswig Holstein, Professor Dr. Heribert Ostendorf stellt in "Die Kriminalität der Mächtigen", AnwB1 1991, Seite 70, fest:

"Die Strafverfolgungsorgane funktionieren bei der Kriminalität der Schwachen, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen. ... Es ist heute schon Allgemeinwissen, daß mit dieser Kriminalität (gemeint ist die Wirtschaftskriminalität) erheblich höhere finanzielle Schäden verursacht werden als mit den Hundertausenden Diebstahlhandlungen zusammengenommen."

Auszug aus dem Leserbrief des Richters i.R. Frank Fahsel, "Konsequente Manipulation" in der Süddeutschen Zeitung vom 9.4.2008:

"Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht kriminell nennen kann. Sie waren/sind sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. Natürlich gehen auch Richter in den Puff, ich kenne in Stuttgart diverse, ebenso Staatsanwälte. ... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst durch konsequente Manipulation."

Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln Dr. Egon Schneider berichtet in „Recht und Gesetz - Die Welt der Juristen" Goldman TB 1967, Seite 105:

"Als ich Referendar war, fragte ich einmal einen Staatsanwalt, ob er denn auch bemüht sei, die Entlastungstatsachen (Anmerkung: § 160 Abs. 2 StPO) zu ergründen, also auch der Unschuld des Täters nachzuforschen. Er erwiderte: mir: Das tun wir nur in ganz seltenen Fällen.' Sicherlich war diese Einstellung nicht gesetzestreu; aber sie kennzeichnet die Situation!"

Der ehemalige Stuttgarter Oberstaatsanwalt Werner Schmidt-Hieber über den Deal vor Gericht „Handel mit Gerechtigkeit" in DER SPIEGEL 1993, Seite 78:

"Ein Lehrer, der heute mit seiner Schulklassen das Gericht besucht, darf sich nicht mit einem einzigen Strafprozeß begnügen: Er wird seinen Schülern zeigen müssen, daß die kaltblütige Pedanterie des Strafverfahrens nur den Armen und Schwachen gilt. Je höher der soziale Status eines Angeklagten, desto menschlicher wird die Justiz. ... Heute aber hat die Entscheidung des Richters und des Staatsanwaltes für oder gegen den Handel nur den eigenen Nutzen im Auge: Wie bekomme ich mein Verfahren am schnellsten und bequemsten vom Tisch? Dieser unverhohlene Opportunismus einer überlasteten Justiz schafft ein Zweiklassen-Strafrecht, eine kaum faßbare Bevorzugung des Wohlstandskriminellen."

Kaum eine Chance hat der Kleinkriminelle: er ist den Förmlichkeiten der Justiz bis zur Komik unterworfen. Er darf nur nach Aufforderung aufstehen, sich hinsetzen, reden und wird beliebig unterbrochen."

Der ehemalige Oberstaatsanwalt Dr. Winfried Maier in einem Vortrag in der Hochschule Speyer am 24.10.2002:

"Deshalb wird der ideale Staatsanwalt von sich folgendes behaupten oder ihm sind zumindest folgende Grundregeln zu empfehlen:

"Die Bestechung da oben, interessiert mich nicht, die Weisung des Vorgesetzten, stört mich nicht, die Einflussnahme von oben, irritiert mich nicht, der Ladendiebstahl ist strafbar nicht? Überrascht es also, wenn ein Generalstaatsanwalt unter Hinweis auf Odersky (ehemals Präsident des Bundesgerichtshofes) in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags betont: "Die Staatsanwaltschaft habe bei ihrem Vorgehen auch das Kräftefeld der politischen Strebungen, Erwünschtheiten, besser Verträglichkeiten einzubeziehen."

Aus einem Interview (noch unveröffentlicht) mit dem ehem. Richter am OLG Stuttgart, Reicherter

„Bis dahin hatte ich mir nicht vorstellen können, dass der Staat, den wir Rechtsstaat nennen, mit

derartiger Gewalt gegen seine friedlichen Bürgerinnen und Bürger vorgeht, darunter viele Kinder und Jugendliche. Aus dieser Erfahrung und dem Umstand heraus, dass dieser Einsatz nie richtig aufgearbeitet und die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, hat sich meine Sicht auf die Justiz verändert. Insbesondere konnte ich mir bis zu diesem Erlebnis nicht vorstellen, dass politisch Verantwortliche und Mitglieder der Polizei sich in einem derartigen Ausmaß von der Wahrheit und ihrem Amtseid entfernen und die Wahrheitsfindung der Justiz behindern oder gar vereiteln können. Demzufolge muss ich mir heute vorwerfen, mich möglicherweise in Einzelfällen zu sehr auf Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Aussagen von Polizeibeamtinnen und -beamten verlassen zu haben. Dies war meiner damaligen Überzeugung geschuldet, diese seien wie die Gerichte der Wahrheit verpflichtet und nähmen ihre Verantwortung ernst. ...

Soweit sich Verfahren gegen Angehörige der Widerstandsbewegung richten, laufen diese bei der Staatsschutzabteilung des Polizeipräsidiums und bei der Politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft, werden also selbst kleinste Vorwürfe als Angriff auf den Staat behandelt. Zum Teil verweigert die Staatsanwaltschaft generell ohne Prüfung des Einzelfalls in derartigen Verfahren die notwendige Zustimmung zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Gerichte. Umgekehrt musste ich vielfach erleben, dass ohne jegliche Begründung oder mit abstrusen Argumenten Verfahren gegen Verantwortliche staatlicher oder polizeilicher Willkürmaßnahmen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 eingestellt wurden. Dabei sind Opfer dieser Maßnahmen oder auch die Öffentlichkeit nahezu machtlos, da nach meinen Erfahrungen die Aufsicht durch Vorgesetzte nicht funktioniert.“

Angesichts der Fülle der Zitate ist nicht nur festzustellen, dass die Texte, die den Verteidiger*innen Cecile Lecomte und Jörg Bergstedt zur Last gelegt werden, nicht nur keineswegs das Sachlichkeitsgebot „in eklatanter Weise“ verletzen, sondern eher eine weit verbreitete Sichtweise auch in expliziten Fachkreisen darstellt.

Statt Kritik als Grund für die Ausgrenzung aus Strafverfahren zu diskriminieren, ist es eher notwendig und berechtigt, sich Sorgen um die Entwicklung der Strafjustiz hin zu einem reinen Aburteilungssystem im Fließbandstil zu machen. Das bestätigt auch eine Untersuchung, deren Ergebnisse im Artikel "Jeder dritte Jurastudent will die Todesstrafe zurück" auf: Legal Tribune, 14.10.2014 zusammengefasst werden:

„Jurastudenten fordern heute deutlich längere und härtere Strafen als noch vor 25 Jahren – obwohl sie sich subjektiv sicherer fühlen. Rund ein Drittel sieht die lebenslange Freiheitsstrafe nicht als ausreichend an, über die Hälfte würde unter bestimmten Bedingung auch Folter befürworten. Das geht aus einer Studie des Erlanger Strafrechtsprofessors Franz Streng hervor.

...

Erfasst wurden darin unter anderem die subjektive Einschätzung zur Kriminalitätslage, die Haltung zu den unterschiedlichen Strafzwecken und die Vorstellung zum angemessenen Strafmaß von insgesamt 3.133 Studenten. Vor allem letztere hat sich über die Jahre drastisch verändert. Für den hypothetischen Fall eines Totschlags im Affekt im Rahmen einer Trennung wollten die Studenten 1989 durchschnittlich rund sechs Jahre Haft verhängen; 2012 war die Zahl auf 9,5 Jahre angestiegen, wobei mit den Jahren auch immer häufiger starke Ausschläge nach weit oben hinzukamen, bis hin zur Forderung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Überhaupt hat sich die Haltung der Studenten zu dieser Strafform stark gewandelt. In einer vorgelagerten Untersuchung aus 1977 – dem Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht die lebenslängliche Haftstrafe für unter Einschränkungen verfassungsgemäß erklärte – forderte noch jeder Dritte, dass sie vollends abgeschafft werden sollte, nur 6,7 Prozent hielten sie für eine im Einzelfall zu milde Strafe. 2012 hingegen sprach sich nur noch jeder fünfzigste Student für eine Abschaffung aus, demgegenüber sah fast jeder Dritte die lebenslange Freiheitsstrafe als zu milde an. ...

Zur Rettung eines Menschenlebens sahen in einer zwischen 2003 und 2010 durchgeführten Zusatzuntersuchung 22,1 Prozent der Befragten die Folter als zulässiges Mittel an; weitere 29,2 Prozent bejahten dies nur für die Abwehr schwerster Gefahren für die Allgemeinheit wie etwa dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, 42 Prozent lehnten die Folter auch dann – und insoweit in Übereinstimmung mit Art. 104 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, Art 3 Europäische Menschenrechtskonvention – ab. ...

Auch losgelöst von der Frage der Korrelation haben sich die Strafzweckpräferenzen merklich verschoben. Während der Resozialisierungsgedanke auf einer Skala von 0 (unwichtig) bis 3 (sehr wichtig) 1989 noch auf eine 2,63 kam, landete er 2012 bei etwa 2,2 Punkten; die

Sicherung der Allgemeinheit kämpfte sich im gleichen Zeitraum von 2,16 auf 2,57 empor, und die Vergeltung / Sühne stieg von 1,03 auf 1,58 – womit sie allerdings immer noch mit großem Abstand den letzten Platz belegt.“

Zum Ausschluss des Verteidigers Joachim Klingner führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers Klingner zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger*innen. Von dieser Begründung in Bezug auf Herrn Klingner bin wiederum auch ich selbst betroffen, weil dann, wenn der Beschluss aufrechterhalten bleiben sollte, Menschen den Umgang mit mir meiden würden, um nicht in Sippenhaft genommen zu werden – so wie es das Landgericht bei Herrn Klingner tat.

Das Landgericht hat völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Außer Acht lässt das Landgericht die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde – obwohl der Beschwerdeführer bereits in seiner Stellungnahme vom 10.3.2017 darauf hinwies.

Beweis: Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 10.3.2017

Die Verteidiger*innen haben in der Hauptverhandlung ihre Rolle zuverlässig und kompetent übernommen und beispielsweise Anträgen gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Das Vorbringen des Amtsrichters, der dies bestätigt hat, hat das Landgericht ebenfalls übergangen:

Aus dem Nichtabhilfebeschluss des Richters am Amtsgericht Floeth vom 21.03.2017

„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“

Das Landgericht gibt für seine Entscheidung Vermutungen und Schlussfolgerung aus im Internet veröffentlichten Texten mehr Gewicht als den realen Tatsachen. Die Entscheidung ist aus diesem Grund rechts- und ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts stellt außerdem eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren dar und schränkt sie unverhältnismäßig in ihren Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und den Interessen der Angeklagten ist fehlerhaft. Das durch die bereits angelaufene Hauptverhandlung entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger*innen muss Berücksichtigung finden. Dies

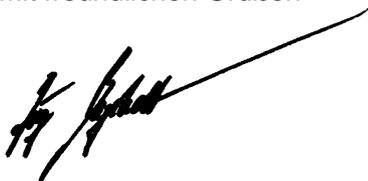
hat das Landgericht jedoch komplett außer Acht gelassen.

Hinweisen möchte ich noch auf die bereits in meiner Stellungnahme vom 10.3.2017 geäußerte Ansicht, dass es der antragstellenden Staatsanwaltschaft um andere Ziele als einen sachlichen Verfahrensablauf geht. Den Antrag stellte eine erst am zweiten Verhandlungstag auftretende Sitzungsvertreterin, die sich in einem anderen Verfahren – wie beschrieben – als völlig rechtsunkundig bezüglich der Frage von Genehmigungen nach § 138, Abs. 2 erwies. Im Rahmen ihrer zunächst mündlich versuchten Antragstellung äußerte sie, dass für das Ganze ein „Spiel“ sei. Das legt den Verdacht nahe, dass es hier nicht um Sachfragen, sondern um eine Machtfrage geht. Die Staatsanwaltschaft versucht, die Verteidiger*innen loszuwerden, um eine Verurteilung erreichen zu können. Sie hat verschwiegen, dass der erste Verhandlungstag völlig ohne Probleme, sachlich und korrekt ablief. Auch das deutet darauf hin, dass es hier um eine unzulässige Schwächung der Verteidigung geht, nicht um einen sachlichen Verfahrensablauf. Denn mit ihrer Aussage, der Prozess sei nur ein „Spiel“, hat die Staatsanwaltschaft selbst diese Sachlichkeit verlassen. Meine Stellungnahme enthielt diese Schilderung. Das Landgericht hätte, wenn es denn schon – unzulässigerweise – zu Sache selbst entschied, auch das berücksichtigen müssen. Im Beschluss findet sich dazu aber kein Wort, so dass auch hier nicht erkennbar ist, dass die vorgebrachten Stellungnahmen von mir, anderen Verteidiger*innen und dem Amtsrichter in irgendeiner Weise gehört wurden.

Der Beschluss des Landgerichtes ist nach alledem rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Die Genehmigung ist (wieder) zu erteilen bzw. in Kraft zu setzen.

Dieses beantrage ich hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, followed by a long horizontal line extending to the right.